

Anlage 2 zu § 1 Nr. 2

Zusatzvereinbarung nach § 72 a SGB VIII

1. Dem Träger ist bekannt, dass er nach § 72a SGB VIII (persönliche Eignung) keine Fachkräfte beschäftigen darf, die wegen einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Straftaten (vgl. Auflistung) rechtskräftig verurteilt worden sind.
2. Der Träger verpflichtet sich daher, von allen neu einzustellenden Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a (Antrag auf ein Führungszeugnis im Rahmen der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII) in Verbindung mit § 30 Abs. 1, 2 u. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 1 u. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen.
3. Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von bei ihm beschäftigten Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Ziff. 2 gilt entsprechend.
4. Unabhängig von der Frist aus Ziff. 3 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

Auflistung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach StGB

- § 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel